

eine gewisse Mindestzahl von Beitragsmonaten in jedem Kalenderjahr zurückgelegt ist. Das Gesetz redet hierbei von Anwartschaft. Es läßt die Anwartschaft erlöschen, wenn in den auf den Beginn der Versicherung folgenden nächsten 10 Kalenderjahren nicht mindestens 8 Beitragsmonate und in den folgenden nicht mindestens 4 Beitragsmonate in je einem Kalenderjahr zurückgelegt sind. Hierbei rechnen aber nicht nur die mit Beiträgen gedeckten Kalendermonate mit, sondern auch Ersatzzeiten. Hierunter sind diejenigen Zeiten zu verstehen, in denen der Versicherte infolge Krankheit zur Fortführung seiner Tätigkeit außerstande war und kein Entgelt bezogen hat, ferner Zeiten, in denen er eine staatlich anerkannte Lehranstalt zu seiner Fortbildung besucht hat, Zeiten, in denen er Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste dem Reich geleistet hat, sowie Zeiten, in denen er aus den besetzten Gebieten und den Einbruchgebieten des Westens ausgewiesen oder verdrängt war (§ 170 ABG.). Die Ersatzzeiten werden durch Bescheinigungen, sogenannte Ersatzzeitscheine, nachgewiesen. Es genügt, wenn auch nur in einem Bruchteil des Monats die betreffende Ersakatsache vorgelegen hat. Ist eine Anwartschaft nach diesen Vorschriften erloschen, so lebt sie aber unter gewissen Umständen wieder auf. Dies ist der Fall einmal, wenn Pflichtbeiträge innerhalb der allgemeinen Nachzahlungsfrist entrichtet werden, ferner, wenn diejenigen freiwilligen Beiträge, die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft noch erforderlich sind, innerhalb zwei Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr der Fälligkeit nachentrichtet werden. Endlich lebt die Anwartschaft auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar, falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate, andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate. In allen Fällen gilt, auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die Anwartschaft als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Ersatzzeiten nach § 382 Abs. 1, d. h. Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten aus dem Weltkrieg belegt ist.

Im einzelnen gilt für die verschiedenen Leistungen noch folgendes:

Das Ruhegeld wird entweder wegen Alters, nämlich nach vollendetem 65. Lebensjahr, oder wegen Eintritts der Berufsunfähigkeit gegeben oder bei Versicherungsfällen bis Ende 1933, wenn ununterbrochene Arbeitslosigkeit seit mindestens einem Jahre bestand, schon nach vollendetem 60. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf den körperlichen Zustand. Im zweiten Fall ist es einerlei, welches Lebensalter der Versicherte hat. Der Begriff der Berufsunfähigkeit der Angestelltenversicherung unterscheidet sich von demjenigen der Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung und der Invalidität in der Invalidenversicherung. Berufsunfähigkeit ist nach der ausdrücklichen Begriffsbestimmung des Gesetzes dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und